

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 16 (1975)
Heft: 1

Artikel: Die Superdisziplin : Dienstreglemente und Strafrecht in den sowjetischen Streitkräften
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstreglemente und Strafrecht in den sowjetischen Streitkräften

Die Superdisziplin

Laszlo Revesz stellt die einschlägigen Bestimmungen der UdSSR vor

Die Demokratisierung der Armee ist ein grosses Wort namentlich jener Kräfte, die sich selber «gesellschaftskritisch» nennen. Für sie ist das Gehorsamsprinzip der Armee nichts anderes als der Ausdruck der bürgerlichen Staatsgewalt. Wenn das aber zutrifft, dann ist die bürgerliche Staatsgewalt in der UdSSR weitaus stärker verkörpert als in einem beliebigen westlichen Land, denn dort hat das Gehorsamsprinzip ein Ausmass, das bei uns unvorstellbar ist.

Die Kurzgeschichte der Soldatenräte

In den osteuropäischen und vor allem den sowjetischen Streitkräften herrscht eine Disziplin, wie sie für das heutige Westeuropa unvorstellbar ist. Armee und Militärdienst sind für die Bevölkerung genau so tabu wie die Befehlsgewalt und die Autorität der Vorgesetzten für die Soldaten. Der Staat greift bei der geringsten Verletzung von Armee-Interessen rücksichtslos ein, nicht anders als bei jeder Beeinträchtigung von Disziplin und Ordnung in den Einheiten selbst. Er will sowohl die Sonderstellung der Armee in der Bevölkerung als auch die Autorität der Vorgesetzten innerhalb der Streitkräfte unter allen Umständen gewährleisten.

Die soldatische Mitbestimmung ist ein Schlagwort, das in den Armeen des Sowjetlagers nichts zu suchen hat.

Lehrreich ist hier die reine Uebergangsgeschichte der Soldatensowjets. Lenin hatte sich nach der Februarrevolution von 1917 um ihre Einführung in den Einheiten bemüht. Sie sollten die Autorität der Offiziere und die Disziplin untergraben, durch ihre «Friedenspropaganda» die Mannschaften für sich gewinnen. Das erwies sich als erfolgreich: An der Front und im Hinterland kam es zu Lynchjustiz an Vorgesetzten, auf Beschluss der Soldatensowjets, deren Aktivisten ganze Einheiten lahmlegten. Aber nach der Bildung der Roten Armee im Februar 1918 duldete man die Soldatensowjets nicht länger. Sie wurden sofort aufgelöst, und von jetzt an bestrafte man jegliche Verletzung der Disziplin auf strengste Art. Und dabei ist es bis heute geblieben. Eine kleine Warnung für den Westen: Erziehungsschafften wie Soldatenräte sind nicht auf Dauer angelegt, sondern nur zur Ablösung einer milderer Ordnung durch eine absolutistische.

Der Aufrechterhaltung einer unerschütterlichen Disziplin dienen in der Sowjetunion sowohl das Strafrecht als auch die Dienstreglemente der Streitkräfte. Dabei sind die Tatbestände so vage formuliert, dass eine klare Trennung von Disziplinarvergehen und Straftaten kaum möglich ist. Das gibt der Willkür des Kommandanten grösseren Spielraum und gestattet eine elastische Anwendung der Militärgerichtsbarkeit. Bestimmte Regelwidrigkeiten können nach Entscheidung des Kommandanten entweder auf gerichtlichem oder auf disziplinarischem Weg verfolgt werden. Zu berücksichtigen ist immer die «Sozialgefährlichkeit» des Vergehens. Ist sie gering, kann die strafbare Handlung disziplinarisch

erledigt werden oder wird der Gemeinschaft (kameradschaftliches Ehrengericht oder Soldatenversammlung) übergeben. (Vgl. «Kommentar k ugolownomu kodeksu RSFSR 1960» — Kommentar zum Strafgesetzbuch der RSFSR von 1960. Leningrad 1962, S. 390 ff.) Diese Elastizität ermöglicht eine weitgehende individuelle Behandlung einzelner Straftaten oder Disziplinarvergehen, entsprechend den momentanen Bedingungen der innen- und aussenpolitischen Situation.

Disziplinarreglement und Dienstreglemente

Formelle Grundlage der Disziplin sind das Disziplinarreglement und die Dienstreglemente der sowjetischen Streitkräfte. Wir wollen einige ihrer Formulierungen vorstellen.

Das Disziplinarreglement («Disziplinarnyj ustaw Woorschonnnyh Sil Sojusa SSR», Moskau 1971) betont in seiner Einführung das richtige Bewusstsein als Grundlage der Disziplin, macht aber in seinen weiteren Artikeln klar, dass das Gehorsamsprinzip auf jeden Fall mit Strafen durchgesetzt wird.

Die Einführung sagt:

«Die militärische Disziplin in den sowjetischen Streitkräften beruht nicht auf Furcht vor Strafe und Zwang, sondern auf dem hohen politischen Bewusstsein und der kommunistischen Erziehung der Militärdienstleistenden, auf dem tiefen Begreifen ihrer patriotischen Pflicht, auf den internationalen Aufgaben unseres Volkes, auf der grenzenlosen Ergebnisheit der Militärdienstleistenden gegenüber ihrem sozialistischen Vaterland, der Kommunistischen Partei und der Sowjetregierung. Die Ueberzeugung schliesst jedoch die Anwendung von Zwangsmassnahmen gegenüber den Militärdienstleistenden, die in der Erfüllung ihrer militärischen Pflicht nachlässig sind, nicht aus.

Alle Kommandanten und Vorgesetzten sind verpflichtet, in den Truppen und Einheiten eine hohe Militärdisziplin aufrechtzuerhalten und sich streng nach den Forderungen dieses Reglements zu richten.»

Art. 3 des Disziplinarreglements:

«Die Militärdisziplin verpflichtet jeden Militärdienstleistenden:

- die Gesetze strikt einzuhalten und die Forderungen des militärischen Eides und der Militärreglemente, die Befehle und die Verfügungen der Vorgesetzten strikt zu vollziehen,
- alle Lasten und Entbehrungen des Militärdienstes standhaft zu ertragen, bei Erfüllung der Militärpflicht Blut und Leben nicht zu schonen,
- die militärische und staatliche Geheimhaltung streng zu achten,
- ehrlich, wahrheitsliebend zu sein, das Militärwesen gewissenhaft zu erlernen, das Eigentum von Armee und Volk allseitig zu schützen,
- den Vorgesetzten und Kommandanten die Ehre zu erweisen, die Regeln der soldatischen Höflichkeit und der Ehrenleistung strikt einzuhalten.»

Das Reglement des Truppendienstes (vgl. «Obščeschowinskiy ustaw Woorschonnnyh Sil SSSR» — Allgemeinmilitärische Reglemente der Streitkräfte der UdSSR. Moskau 1972, S. 3 ff.) stellt zusätzlich noch folgendes fest:

«Art. 1. Der Militärdienstleistende der sowjetischen Streitkräfte verteidigt seine Heimat — die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Der Militärdienstleistende muss die Gesetze und den Soldateneid heilig und unerschütterlich einhalten (...), er muss den Vorgesetzten widerspruchslos gehorchen (...).

Art. 4. Der Militärdienstleistende muss die Vorgesetzten und die Ranghöheren achten, ihnen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin beistehen, die Regeln der soldatischen Höflichkeit strikt einhalten (...). Ueber alle Vorkommnisse und Beobachtungen hat er seinem unmittelbaren Vorgesetzten Bericht zu erstatten. (...)

Art. 135. Der Soldat (Seemann) ist verpflichtet:

- seiner Pflicht als Soldat der Streitkräfte der UdSSR tiefgreifend bewusst zu sein, den Militärdienst heilig und unerschütterlich einzuhalten; wachsam, ehrlich, der Sache und den Interessen des Sowjetstaates und den Ideen der Kommunistischen Partei der Sowjetunion ergeben zu sein ...»

Wenn ich den Eid breche, sollen mich die Strenge der Gesetze und der Hass der Allgemeinheit treffen

Die Beilage Nr. 2 zum Truppendienstreglement enthält den Fahneneid:

«Ich, Bürger der Sowjetunion, lege beim Eintritt in die Streitkräfte den Eid ab und gelobe feierlich, dass ich ehrlicher, tapferer, disziplinierter, wachsamer Soldat werde, dass ich militärische und staatliche Geheimnisse streng bewahre, alle Militärreglemente und die Befehle der Kommandanten und der Vorgesetzten widerspruchslos erfülle.

Ich gelobe, mir die militärischen Kenntnisse gewissenhaft anzueignen, das Militär- und Volks-

eigentum allseitig zu schonen und meinem Volk, meinem sowjetischen Vaterland und der Sowjetregierung bis zum letzten Atemzug ergeben zu sein.

Ich bin immer bereit, nach dem Befehl der Sowjetregierung mein Vaterland, die Sowjetunion, zu verteidigen, und als Soldat der Streitkräfte gelobe ich, sie tapfer, fachkundig, mit Würde und Ehre zu verteidigen, mein Blut und mein Leben für den völligen Sieg über die Feinde nicht zu schonen. Sollte ich meinen feierlichen Eid brechen, so sollen mich die strenge Strafe des Sowjetgesetzes, der Hass der Allgemeinheit und die Verachtung der Werktätigen treffen.»

«Der Befehl des Vorgesetzten ist für die Untergeordneten das Gesetz»

Art. 6 des Disziplinarreglements verpflichtet jeden Kommandanten, von der Disziplinargewalt rücksichtslos Gebrauch zu machen:

«Die Interessen der Verteidigung des Vaterlandes verpflichten den Vorgesetzten, die Einhaltung der militärischen Disziplin und der Ordnung entschieden und streng zu verlangen und bei jeglichem Vergehen eines Untergeordneten einzugreifen. Der Befehl des Vorgesetzten ist für die Untergeordneten Gesetz. Der Befehl muss widerspruchsfrei, strikt und rechtzeitig erfüllt werden.»

Art. 7 des Disziplinarreglements konkretisiert diese Pflicht:

«Im Falle von offenem Ungehorsam oder Widerstand seitens eines Untergeordneten ist der Vorgesetzte verpflichtet, alle Zwangsmassnahmen bis zur Inhaftierung und zur gerichtlichen Verantwortlichmachung des Schuldigen zu ergreifen ...

Der Vorgesetzte, der für die Herstellung von Ordnung und Disziplin keine wirkungsvollen Massnahmen ergreift, trägt dafür die Verantwortung.

Jeder Militärdienstleistende ist verpflichtet, dem Vorgesetzten bei der Herstellung der militärischen Disziplin und Ordnung behilflich zu sein.»

Das Disziplinarreglement garantiert dem Vor-

gesetzten einen ziemlich breiten Handlungsraum beim Vorgehen gegen ungehorsame oder undisziplinierte Soldaten. Es stehen ihm drei aussergerichtliche Möglichkeiten offen:

Art. 30 des Disziplinarreglements:

«Bei Verletzung der Militärdisziplin oder der öffentlichen Ordnung durch den Militärdienstleistenden ist der Vorgesetzte, abhängig vom Charakter des Vergehens, verpflichtet, ihn an die Dienstpflichten zu erinnern oder eine Disziplinarstrafe zu verhängen oder das Vergehen zwecks Verurteilung der Gemeinschaft zu übergeben.»

Die öffentliche Verurteilung durch die Gemeinschaft erfolgt bei Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren getrennt, und zwar an den Generalversammlungen der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere oder (bei Offizieren) an den kameradschaftlichen Ehrengerichten (Art. 31 des Disziplinarreglements).

Falls es sich jedoch um eine strafbare Handlung geringer Sozialgefährlichkeit handelt, hat sich der Vorgesetzte entweder für ein Disziplinarverfahren oder für ein Gerichtsverfahren zu entscheiden. Entscheidet er sich für ein Strafverfahren gegen den Untergeordneten, so muss er die Akten den militärischen Untersuchungsorganen zuleiten (Art. 32 des Disziplinarreglements).

Disziplinarverfahren und Disziplinarstrafen

Art. 36 des Disziplinarreglements sieht für Soldaten folgende Disziplinarstrafen vor:

- a) Verweis
- b) Tadel
- c) Verbot für die maximale Dauer von einem Monat, die Einheit oder das Schiff zu verlassen
- d) Dienst oder Arbeit ausserhalb der Reihe bis zu fünf Kommandierungen

- e) Inhaftierung in der Hauptwache bis zu fünfzehn Tagen
- f) Entzug des Brustabzeichens eines Bestsoldaten
- g) Entzug des Dienstgrades (beim Gefreiten)

Aehnlich lauten die Disziplinarstrafen auch für Feldwebel und Stabsfeldwebel (Art. 37 des Disziplinarreglements):

- a) Verweis
- b) Tadel
- c) strenger Tadel
- d) Verbot für die maximale Dauer von einem Monat, die Einheit oder das Schiff zu verlassen
- e) Inhaftierung in der Hauptwache bis zu fünfzehn Tagen
- f) Entzug des Brustabzeichens eines Bestsoldaten
- g) Zurückversetzung in der Dienststellung
- h) Zurückversetzung im Dienstgrad
- i) Zurückversetzung im Dienstgrad mit Versetzung in eine niedrigere Dienststelle

Für Offiziere sind (Art. 47 des Disziplinarreglements) folgende Strafen vorgesehen:

- a) Verweis
- b) Tadel
- c) strenger Tadel
- d) Inhaftierung in der Hauptwache bis zu zehn Tagen
- e) Warnung, dass das Verhalten mit den Dienstvorschriften nicht übereinstimmt
- f) Zurückversetzung in der Dienststelle
- g) Zurückversetzung um einen Dienstgrad

Leicht ermöglichte Degradierung

Bei der Degradierung von Unteroffizieren und Offizieren gibt es also einen Unterschied: die Unteroffiziere können um mehrere Dienstgrade, die Offiziere aber nur um einen Grad zurückversetzt werden. Bei Generälen und Admirälen gibt es hingegen nur eine Zurückversetzung in der Dienststelle, nicht aber im Dienstgrad (Artikel 52).

Für die Degradierung von Unteroffizieren ist schon der Regimentskommandant zuständig (Art. 45 des Disziplinarreglements); die Degradierung der Offiziere — mit Ausnahme der höheren, d. h. des Obersten und des Schiffskapitäns I. Ranges — können der Vizekommandant der Einheit (des Schiffes) bzw. die Vorgesetzten des Einheitsstabes anordnen.

Art. 66 des Disziplinarreglements sieht auch für Reserveoffiziere und Offiziere ausser Dienst ähnliche Disziplinarstrafen vor, wenn die Fehlbaren eine «militärische Form der Bekleidung» tragen.

Das Disziplinarreglement (Art. 72) betont, dass jede Disziplinarstrafe dem Grad der Schuld und dem Gewicht des Vergehens entsprechen müsse, wobei der Vorgesetzte bei Feststellung der Art und den Grad der Strafe berücksichtigen muss: den Charakter des Vergehens, die Umstände des Begehens der Handlung, das vorherige Verhalten, die Dienstdauer und die Kenntnisse des Untergeordneten im Dienst.

Das Reglement lässt keine Berufung gegen die Strafe zu. Es räumt jedoch dem Vorgesetzten das Recht ein, die Disziplinarstrafe zu verschärfen (Art. 79 des Disziplinarreglements): «Der höhere Vorgesetzte kann die Disziplinarstrafe



Bild aus «Sowjetunion» von Karl-Heinz Ruffmann. Verlag Kurt Desch, München, 1972.

ausser Kraft setzen und eine strengere Strafe verhängen, wenn er der Auffassung ist, dass sie dem Gewicht des begangenen Vergehens nicht entspricht.» Mildern darf er die Strafe nur dann, «wenn ein niedriger Vorgesetzter seine Machtbefugnisse überschreitet».

Um die Wirksamkeit und die erzieherische Wirkung der Strafe zu sichern, schreibt Art. 80 des Disziplinarreglements vor, dass sie innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnissnahme der Disziplinverletzung verhängt werden muss; die Vollstreckung erfolgt in der Regel sofort, in Ausnahmefällen spätestens innerhalb von einem Monat nach der Verhängung. Nach einem Monat darf keine Disziplinarstrafe vollstreckt, sondern nur in der Dienstkarte des Soldaten vermerkt werden (Art. 83). Die erzieherische Wirkung verlangt ferner, dass jede Disziplinarstrafe den Soldaten bzw. den Unteroffizieren und Offizieren öffentlich verkündet werden muss (Art. 95 des Disziplinarreglements).

Arrestbedingungen

Beilage Nr. 4 zum Disziplinarreglement regelt die Vollstreckung der Inhaftierung folgendermassen (Art. 4): Den Soldaten und Unteroffizieren werden vor der Inhaftierung Geld und überflüssige Gegenstände weggenommen. Den Offizieren nimmt man die Waffe weg. Orden und Medaillen müssen vor der Inhaftierung abgegeben werden. Soldaten und Matrosen werden von einem Konvoi vorgeführt, Unteroffiziere müssen von Unteroffizieren zur Hauptwache begleitet werden. Dem Offizier wird das Privileg eingeräumt, zur Inhaftierung allein auf der Hauptwache zu erscheinen (Art. 5). Soldaten und Unteroffiziere werden getrennt inhaftiert, und für sie gilt eine zehnstündige Arbeitspflicht (Art. 8-9). Auch höhere und niedere Offiziere müssen getrennt in Haft gehalten werden (Art. 10). Offiziere erhalten Leintücher, Soldaten und Unteroffiziere nicht.

Die «gesellschaftliche Einwirkung»

Mehrere Artikel des Disziplinarreglements verlangen vom Kommandanten, dass er die erzieherische Wirkung der gemeinschaftlichen Verurteilung von Untergeordneten weitgehend berücksichtigt.

Bei unbedeutenden Verletzungen der militärischen Disziplin oder der Regeln des kommunistischen Zusammenlebens der Soldaten verlangt das Disziplinarreglement eine Besserung der Täter durch «gesellschaftliche Einwirkung». Es ist immer der Kommandant, der darüber entscheidet, ob eine Disziplinarstrafe oder eine gesellschaftliche Strafe vorteilhafter sei (Art. 31 des Disziplinarreglements).

Öffentliche Demütigungen gewöhnlichen ...

Die Soldatenversammlungen werden von den militärischen Kommandanten oder ihren politischen Stellvertretern einberufen. Diese bestimmen auch den Kreis jener Fragen, die dort behandelt werden müssen. An den Versammlungen müssen unter anderem auch die Resultate des

sozialistischen Wettbewerbs systematisch erörtert und die Fehler und Mängel in der Arbeit der Einheit verurteilt werden.

Die öffentliche Verurteilung von fehlbaren Soldaten an Generalversammlungen ist in den meisten Fällen viel unangenehmer und peinlicher für die Beteiligten als selbst ein Gerichtsverfahren. An der Versammlung hat jeder Anwesende das Recht, den Angeschuldigten Fragen zu stellen, zu ihren Handlungen Stellung zu nehmen usw.

... oder verfeinerten Ranges

Die kameradschaftlichen Ehrengerichte für die Offiziere sind nach dem Muster der Kameradschaftsgerichte im Zivilleben errichtet. Sie sind nach Dienstgrad getrennt organisiert. Dementsprechend müssen in den Einheiten drei parallel funktionierende Ehrengerichte gewählt werden. 1971 wurde in der Sowjetarmee — und nachher in allen Ostblockarmeen — der Dienstgrad des Fähnrichs eingeführt und im darauffolgenden Jahr für diese (sowie die weiterdienenden Soldaten) ein eigenes kameradschaftliches Ehrengericht aufgestellt. Das für diese Ehrengerichte erlassene Reglement sieht vor, dass die Aufgabe dieser Gerichte nicht nur die Prüfung verschiedener Vergehen, sondern auch die Verhängung verschiedener gesellschaftlicher Massnahmen sei, die auf die Vorbeugung ausgerichtet werden müssen. Die Richter dieser Gerichte müssen nach dem Reglement Propagandisten des Sowjetrechts und der Anforderungen des Militärreglements sowie der Normen der kommunistischen Moral sein.

Wie das allgemeine Kameradschaftsgericht-Reglement, so sieht auch das Reglement der kameradschaftlichen Ehrengerichte der Fähnriche vor, dass die Gerichte dem Wahlorgan (der Generalversammlung aller Offiziere) mindestens einmal im Jahr Rechenschaft ablegen müssen, wobei diese Versammlung einen ausgesprochen erzieherischen Charakter aufweisen soll.

Nach Reglement sind die Ehrengerichte bei Delikten geringer Sozialgefährlichkeit und bei solchen Vergehen zuständig, die dem Dienstgrad eines Fähnrichs unwürdig sind, die Prinzipien der kommunistischen Moral, die Militärdisziplin oder die öffentliche Ordnung verletzen (vgl. «Kommunist wooruschonnich sil», Nr. 21/1973, S. 37-42).

Die Massnahmen «der gesellschaftlichen Einwirkung» sind — laut Statut — folgende: kameradschaftliche Warnung, gesellschaftlicher Verweis, gesellschaftlicher Tadel, Antrag zur Zurücksetzung im Dienstgrad.

Ein wichtiger Unterschied zwischen den zivilen Kameradschaftsgerichten und den Ehrengerichten der Armee besteht darin, dass gegen die «Urteile» der Ehrengerichte eine Berufungsmöglichkeit an den Einheitskommandanten besteht, wodurch er über das Kameradschaftsgericht gestellt wird. Ausserdem hat der Kommandant das Recht, die Ehrengerichte mit der erneuten Prüfung einer Angelegenheit zu beauftragen, wenn er der Auffassung ist, dass der Entscheid aus irgendeinem Grund unrichtig ist.

Die Kameradschaftsgerichte werden von den entsprechenden Kommandanten und politischen Organen geleitet.

Die konkreten Tatbestände der Militärdelikte sind im Unionsgesetz vom 25. Dezember 1958 angeführt, das aus 33 Artikeln besteht. Diese

wurden nachher in alle Republiksstrafgesetzbücher wörtlich aufgenommen (in der RSFSR StGB, Art. 237-269).

Das Militärstrafrecht

Die heutigen Bestimmungen des Militärstrafrechts sind wesentlich milder als jene des alten Strafrechts, verkörpert in Art. 193/1 bis 193/31 StGB der RSFSR. Sie sind aber auch heute noch unvergleichlich schärfer als jene in irgendeinem westlichen Land.

Anschließend seien als Pars pro toto einige wichtige Militärdelikte vorgestellt.

Art. 133 der Sowjetverfassung hat folgenden Text:

«Der Schutz des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR. Vaterlandsverrat, Verletzung des Fahnenheides, Ueberlaufen auf die Seite des Feindes, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage werden mit aller Strenge des Gesetzes als schwerstes Verbrechen geahndet.»

Aufgrund dieses Verfassungsartikels wurde dann im Art. 1 des Unionsgesetzes vom 25. Dezember 1958 über die staatsfeindlichen Delikte der Tatbestand des Vaterlandsverrats geregelt und im Vergleich mit der Verfassung noch weiter ausgedehnt (Art. 64 des StGB der RSFSR). Dieser Artikel setzt eine gegen die Militärmacht der Sowjetunion gerichtete Handlung einer Tätigkeit gegen die Unabhängigkeit oder die territoriale Unantastbarkeit des Landes gleich und lässt sie mit Freiheitsentzug von zehn bis fünfzehn Jahren oder mit dem Tod ahnden, verbunden in beiden Fällen mit dem Entzug des gesamten Vermögens.

Erschiessung mit mildernden Umständen

Wie der Kommentar zum Strafgesetzbuch der RSFSR (S. 144) feststellt, ist der erwähnte Artikel eigentlich die Vollzugsbestimmung des Artikels 133 der Sowjetverfassung. Er fügt allerdings hinzu, dass die Motive des Vaterlandsverrats verschieden sein können, die strafbare Handlung müsse jedoch unter allen Umständen mit antisowjetischem Ziel und mit Absicht begangen werden, um als Verrat zu gelten.

Falls z.B. ein Soldat dem Feind Waffen übergibt, aber nicht mit dem Zweck, dem Feind zu helfen, wird er nicht nach dem erwähnten Paragraphen, sondern nach Art. 261 des StGB der RSFSR bestraft (Freiheitsentzug von drei bis zehn Jahren oder Tod — allerdings ohne obligatorischen Vermögensentzug). Sozusagen Erschiessung mit mildernden Umständen.

Laut Art. 64 des StGB der RSFSR kommt der Vaterlandsverrat in folgenden Handlungen zum Ausdruck: Uebertritt auf die Seite des Feindes, Spionage, Auslieferung von Staats- oder militärischen Geheimnissen an einen fremden Staat, Flucht ins Ausland oder die Weigerung, aus dem Ausland in die UdSSR zurückzukehren, Unterstützung einer ausländischen Macht bei der Durchführung feindseliger Tätigkeit gegen die UdSSR sowie Verschwörung mit dem Ziel der Machtergreifung.

Pazifismus und Landesverrat

Während in der aussenpolitischen Tätigkeit des Sowjetstaates die Zusammenarbeit und die Unterstützung westeuropäischer pazifistischer Bewegungen und Gruppen einen wichtigen Platz

einnimmt (siehe z. B. das Parteiprogramm, Teil I), wird zu Hause jeglicher Versuch, pazifistische Stimmung zu verbreiten und dadurch die Armee zu schwächen, mit der vollen Schärfe des Strafgesetzes verfolgt.

Art. 238 des RSFSR-Strafgesetzbuches lässt die Nichtbefolgung eines Befehls sehr streng bestrafen:

a) Gehorsamsverweigerung, d.h. die offene Weigerung, den Befehl eines Vorgesetzten auszuführen, sowie sonstiges vorsätzliches Nichtausführen eines Befehls wird mit Freiheitsentzug von einem bis fünf Jahren bestraft.

b) Die gleiche Handlung wird, wenn sie von einer Gruppe von Personen begangen wurde oder schwere Folgen verursacht hat, mit Freiheitsentzug von drei bis zehn Jahren bestraft.

c) Gehorsamsverweigerung, die in Kriegszeiten oder im Verlauf von Kampfhandlungen begangen wurde, wird mit dem Tode oder mit Freiheitsentzug von fünf bis zehn Jahren bestraft.»

Wann ist eine Befehlsverweigerung «kollektiv»?

Wie es im Kommentar zum RSFSR-Strafgesetzbuch (S. 394) heisst, müssen zwei oder mehr Soldaten als Gruppe erachtet werden, wenn sie den Dienstbefehl gemeinsam nicht erfüllen. Für die Qualifikation wird jedoch nicht verlangt, dass die Gruppenmitglieder die Nichtbefolgung des Befehls schon vorher untereinander vereinbarten! Eine vorherige Vereinbarung zur Gehorsamsverweigerung wird als erschwerender Umstand interpretiert (ebenda).

Art. 239 des StGB sieht für alle Formen der aus

Unvorsichtigkeit verübten Nichtbefolgung des Dienstbefehls eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bzw. bei mildernden Umständen eine Disziplinarstrafe vor. Der zuerst erwähnte Tatbestand hat einen Freiheitsentzug von drei bis zu zehn Jahren zur Folge, wenn er in Kriegszeiten oder im Verlauf von Kampfhandlungen begangen wurde.

Auch der Widerstand gegen einen Vorgesetzten oder dessen Nötigung zur Verletzung von Dienstpflichten (Art. 240) hat sehr schwerwiegende Konsequenzen:

«Der Widerstand gegen einen Vorgesetzten sowie gegen eine andere Person, welche die ihr obliegenden militärischen Dienstpflichten erfüllt, oder deren Nötigung zur Verletzung dieser Pflichten wird mit Freiheitsentzug von einem bis fünf Jahren bestraft.»

Die gleichen Handlungen werden, wenn sie von einer «Gruppe» (d. h. von mindestens zwei Personen) oder unter Anwendung von Waffen begangen wurden bzw. schwere Folgen verursacht haben, mit Freiheitsentzug von drei bis zehn Jahren bestraft. In Kriegszeiten oder im Verlauf von Kampfhandlungen lautet die Strafe auf Tod oder Freiheitsentzug von fünf bis fünfzehn Jahren.

Art. 243 lässt die Beleidigung eines Vorgesetzten durch einen Untergebenen (und auch umgekehrt) unter «normalen» Bedingungen mit Freiheitsentzug von drei bis zu sechs Monaten bestrafen. Bei mildernden Umständen kann diese Handlung als Disziplinarvergehen, bei erschwerenden Umständen hingegen als ein schwerwiegendes Delikt (strafbar mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis fünf Jahren) qualifiziert werden.

Wer die Vorschriften des inneren Dienstes missachtet, kriegt drei bis sechs Monate

Art. 258 des StGB der RSFSR dient zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung:

«a) Eine Verletzung der Dienstvorschriften über den inneren Dienst durch eine Person, die zum Tagesdienst kommandiert ist, wird mit Freiheitsentzug von drei bis sechs Monaten bestraft.»

Bei mildernden Umständen werden die Bestimmungen der Disziplinarordnung angewandt, bei erschwerenden Umständen (schädliche Folgen) aber lautet die Strafe auf Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zwei Jahren bzw. in Kriegszeiten oder im Verlauf von Kampfhandlungen auf Freiheitsentzug von einem Jahr bis fünf Jahren. Wie in den «Kommentaren» (S. 394) betont wird, kann die sogenannte «bojewaja obstanowka» — d. h. die Kampfsituation — nicht nur an der Frontlinie, sondern auch im Hinterland entstehen. «Bojewaja obstanowka» kann auch unter den Bedingungen des Friedens vorkommen, z. B. wenn eine Militäreinheit den Befehl erhält, einer Grenztruppe bei der Zerschlagung einer «diversiven Bande» behilflich zu sein!

*

Die Aufzählung sowohl der Disziplinarvergehen als auch der strafbaren Handlungen könnte man noch lange fortsetzen. Aber schon aus diesen Bestimmungen lässt sich klar sehen, dass die Organisatoren von antimilitärischen Kundgebungen, die im Westen besonders in letzter Zeit so oft vorkommen, in einem Ostblockstaat wegen Schwächung der Militärmacht sehr leicht zum Tode verurteilt und hingerichtet werden könnten. ■

Die «ZEITBÜHNE» wird von William S. Schlamm herausgegeben. William S. Schlamm und namhafte Autoren der internationalen Publizistik kommentieren das aktuelle Geschehen und machen Alternativen sichtbar. Die «ZEITBÜHNE» versteht sich als engagiert politisches Organ, das niemandem verpflichtet sein will.

Lernen Sie die «ZEITBÜHNE» kennen. Schicken Sie den Informationsgutschein an: «ZEITBÜHNE», D-8000 München 81 Effnerstrasse 70 oder A-5024 Salzburg, Postfach 108 oder CH-6300 Zug, Im Röteli 1

Informations-Gutschein

für kostenlose, unverbindliche Zusendung von zwei Probeheften der «ZEITBÜHNE». (bitte an folgende Adresse:)

